

Richtlinien für die Benutzung der Stadtbücherei Kaltenkirchen bei Ausstellungen

1. Der Bürgermeister stellt auf Antrag einzelne Räume der Bücherei für Ausstellungen grundsätzlich kostenlos und längstens auf die Dauer von 3 Wochen je Veranstaltung zur Verfügung.
2. Anträge auf Benutzung der Räume sind rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen zu richten. Sie müssen Namen und Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters, Art der Ausstellung sowie Beginn und Ende einschließlich der für Auf- und Abbau benötigten Zeiten enthalten.

Für die Antragsbearbeitung ist die Abteilung für Schulen, Kultur und Sport zuständig.

3. Eintrittsgelder dürfen für den Besuch der Ausstellung nicht erhoben werden, jedoch ist es gestattet, Exponate in den zur Benutzung überlassenen Räumen zum Kauf anzubieten.

Diese Gestattung ersetzt nicht evtl. notwendige Anzeigen oder behördliche Genehmigungen steuer- gewerberechtl. oder anderer Art. Es ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters, derartigen Verpflichtungen unaufgefordert nachzukommen.

4. Soweit der Stadt durch die Benutzung der überlassenen Räume besondere Aufwendungen entstehen, sind ihr diese von der Veranstalterin oder dem Veranstalter auf erste Anforderung zu erstatten. Der Bürgermeister kann die Benutzung davon abhängig machen, daß die Veranstalterin oder der Veranstalter Sicherheit in Geld leistet.
5. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die ihr oder ihm zur Benutzung überlassenen Räume gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

6. Jede Veranstalterin oder jeder Veranstalter hat für die Beaufsichtigung ihrer oder seiner Ausstellung zu sorgen. Soweit die Ausstellung auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Bücherei Besucherinnen oder Besuchern zugänglich bleiben soll, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter eine geeignete Person als Aufsicht zu bestellen und zu gewährleisten, daß keine Besucherinnen oder Besucher die nicht zur Benutzung überlassenen Räume betritt.
7. Die Veranstalterin oder der Veranstalter benutzt die ihr oder ihm überlassenen Räume auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt außer den einer Grundstückseigentümerin oder einem Grundstückseigentümer gesetzlich obliegenden Verpflichtungen keinerlei Versicherungsschutz.
8. Die Leiterin oder der Leiter der Bücherei und die Hausmeisterin oder der Hausmeister sind befugt, gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter das Hausrecht auszuüben.
9. Jede Veranstalterin oder jeder Veranstalter erhält zusammen mit der schriftlichen Genehmigung zur Benutzung von Räumen der Stadtbücherei einen Abdruck dieser Benutzungsrichtlinien. Der Genehmigungsbescheid ist nur wirksam, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die Richtlinien vorbehaltlos anerkennt.
10. Verstößt die Veranstalterin oder der Veranstalter gegen vorstehende Richtlinien, so ist die Stadt berechtigt, die genehmigte Benutzung mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zu widerrufen.

Kaltenkirchen, den 19.08.1998

Stadt Kaltenkirchen
- Der Bürgermeister -

gez. Zobel

Bürgermeister

L.S.